

Stadtgemeinde: Wörgl
Pol. Bezirk: Kufstein
Land: Tirol
Zahl: POL/0015/2018

Öffentliche Kundmachung

VERORDNUNG DER STADTGEMEINDE WÖRGL ÜBER DIE ERHEBUNG EINER ABGABE FÜR DAS PARKEN VON MEHRSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGEN (WÖRGLER PARKABGABEVERORDNUNG)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat mit Beschluss vom 13.12.2018 aufgrund des § 2 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl.Nr.32/2017, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

- 1) Die Stadtgemeinde Wörgl erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage A /1 bezeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018) während der dort jeweils verordneten Kurzparkzeiten eine Abgabe (Parkabgabe).
- 2) Als Parken im Sinne des Absatzes 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2

Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt unbeschadet der Bestimmung der §§ 5 und 6 in den Kurzpark-zonen gemäß Anlage A /1

in der Zeitzone 1:	für 30 Minuten Parkdauer €	1,00
	für 45 Minuten Parkdauer €	1.20
in der Zeitzone 2:	für 30 Minuten Parkdauer €	0,50
	für 60 Minuten Parkdauer €	1,00
	für 90 Minuten Parkdauer €	1,50
	für 120 Minuten Parkdauer €	2,00 plus 60 Minuten Verlängerung € 3,00

§ 4 Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung

- 1) Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
- 2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
- 3) Der bei der Abgabentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- 4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie

- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden

§ 6

Anwohnerparken

- 1) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, so wird abweichend von der Bestimmung des § 3 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen für die Bewilligungsdauer mit € **5,00** für jeden angefangenen Monat festgesetzt.
- 2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Abgabe durch Einzahlung des Abgabebetrages mittels Zahlschein bei einem inländischen Geldinstitut zu entrichten.
- 3) Das gemäß § 9 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006 zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Anwohnerparkkarte, Anlage A /3) ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 7

Ausnahmebewilligungen nach § 45 Abs. 4a StVO 1960

- 1) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, so wird abweichend von den Bestimmungen des § 3 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen für die Bewilligungsdauer mit € **40,00** für jeden angefangenen Monat festgesetzt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.
- 2) Wurde eine Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, weil der Abgabepflichtige unselbständig erwerbstätig ist und seine Arbeitsstätte mit
 - öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit einem
 - im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen kann,
 - wird die Abgabe für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer mit € **8,00** festgesetzt.
- 3) Wurde eine Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, weil der Abgabepflichtige für einen gemeinnützigen Verein oder eine sonstige nicht auf Gewinn gerichtete Institution soziale und/oder medizinische Dienste zu erbringen hat, wird die Abgabe für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer mit € **5,00** festgesetzt.

- 4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist die Abgabe durch Einzahlung des Abgabebetrages mittels Zahlschein bei einem inländischen Geldinstitut zu entrichten.
- 5) Das von der Straßenverkehrsbehörde zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Parkkarte, Anlage A/2) ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 8

Generelle Ausnahmen von dieser Parkabgabepflicht

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen folgender Fahrzeuge in Kurzparkzonen

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß §29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der
Stadtgemeinde Wörgl in Kraft.

Gleichzeitig wird die vorausgegangene Verordnung vom 07.07.2011 aufgehoben.

angeschlagen am: 19.12.18
abgenommen am:



für den Gemeinderat:

die Bürgermeisterin:

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to the Bürgermeisterin, written over the text "die Bürgermeisterin:".

Abgabepflichtige Kurzparkzonen i. S. d. § 1 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006, LGBl. Nr.9/2006, zuletzt geändert durch LGBl.Nr.32/2017, sind Kurzparkzonen innerhalb der angeführten Straßenzüge und Bereiche:

Zeitzone 1:

- Bahnhofstraße: ab deren Kreuzung mit der Innsbrucker Straße bis Kreuzung mit Poststraße
- Bahnhofstraße Haus Nr.4a (westliche Fahrbahnseite) sowie entlang der gesamten nördlichen Front des Hauses Bahnhofstraße 4a
- Bahnhofstraße: der gesamte westlich gelegene Parkplatz vor dem Stadtamt Wörgl (HausNr.15)
- Josef Speckbacher-Straße: ab deren Kreuzung mit der Bahnhofstraße bis Höhe Haus Nr.3
- Andreas Hofer-Platz: ganzer Platz
- Kommerzialrat Martin Pichler-Straße vor dem Haus Nr.2 und Nr.4

Zeitzone 2:

- Poststraße: ab Kreuzung Bahnhofstraße bis Poststraße Ende Haus Nr.6a (südliche Fahrbahnseite)
- Angatherweg: ab Angatherweg Haus Nr.4 bis zur Einfahrt in die Park-and-Ride Anlage der ÖBB (nördliche Fahrbahnseite)
- Raiffeisenplatz: gesamter Platz
- Josef Steinbacher-Straße: zwischen den Häusern Josef Steinbacher-Straße 1 bis 9 (südliche Fahrbahnseite)
- Friedhofstraße: zwischen deren Kreuzung mit der Wildschönauer Straße und Friedhofstraße Haus Nr.10 (beidseitig) sowie entlang der gesamten östlichen und nördlichen Front des Haus Nr.2
- Tiefgarage Brixentaler Straße 3a (Gradlanger):
- auf allen zwischen dem bei der Einfahrt in die Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ und dem bei der Ausfahrt aus derselben angebrachten Verkehrszeichen „Ende der Kurzparkzone“ befindlichen Parkplätzen, die mit einer blauen Bodenmarkierungslinie gekennzeichnet sind.
- Tiefgarage Fritz Atzl-Straße 8 (Zentrumsgarage):
- Auf allen zwischen dem bei der Einfahrt in die Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ und dem bei der Ausfahrt aus derselben angebrachten Verkehrszeichen „Ende der Kurzparkzone“ befindlichen Parkplätzen, die mit einer blauen Bodenmarkierungslinie gekennzeichnet sind.

PARKKARTE

pol. Kennzeichen:

Marke/Type:

gültig bis:

Hedi Wechner
Bürgermeisterin der Stadt Wörgl

ANWOHNER - PARKKARTE

pol. Kennzeichen:

Marke/Type:

gültig bis:

Angather Weg

Hedi Wechner
Bürgermeisterin der Stadt Wörgl